

(2) Die Einziehung der Gebühren von zentralen Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen erfolgt durch Verträge, die pauschale Abgeltungen vorsehen.

(3) Die Einziehung der Gebühren für mechanische Vervielfältigungsrechte erfolgt durch Verträge mit den Produktionsfirmen bzw. allen Stellen, die mechanische Vervielfältigungen auf dem Gebiete der Musik vornehmen.

§ 11

Meldepflicht der Veranstalter

(1) Wer Aufführungen von Werken der Musik veranstaltet, ist verpflichtet, dies der AWA spätestens fünf Tage vor der Aufführung anzuzeigen. Der Anzeige an die AWA steht die Anmeldung bei der Deutschen Volkspolizei gleich, wobei eine Durchschrift zur Weitergabe an die AWA beizufügen ist.

(2) Sämtliche Veranstalter musikalischer Aufführungen einschließlich der Partner pauschaler Verträge gemäß § 10 Abs. 2 sind verpflichtet, der AWA Musikfolgen einzureichen, die die gespielten Musikwerke vollständig und richtig angeben. Die Musikfolgen sind spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung einzureichen, falls sie nicht der Meldung nach Abs. 1 beigelegt waren.

(3) Bei mechanischen Vervielfältigungen sind die Produktionsfirmen oder sonstigen Einrichtungen verpflichtet, der AWA laufend ihre Produktion bzw. mechanischen Vervielfältigungen zu melden.

§ 12

Maßnahmen bei Nichterfüllung der Verpflichtungen des Veranstalters

(1) Wird die Verpflichtung zur Anmeldung der Veranstaltung und zur 'Einreichung' der Musikfolgen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, so kann die AWA unbeschadet einer etwaigen strafrechtlichen Ahndung Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 500 DM verhängen.

(2) Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128).

(3) Wird die Verpflichtung zur Gebühreuzahlung nicht erfüllt, so ist die AWA berechtigt, nach zivilrechtlichen Vorschriften Schadensersatz zu fordern, wobei eine Verdoppelung der Gebühren im allgemeinen, ohne weiteren Nachweis des Schadens im einzelnen als angemessen gilt. §

§ 13

Die Verteilung

Die Verteilung der eingegangenen Lizenzgebühren an die Berechtigten erfolgt auf Grund der Verteilungspläne der AWA. Diese bedürfen der Bestätigung durch den Beirat und das Ministerium für Kultur. Der Rechtsweg ist hinsichtlich der Verteilung der Gebühren ausgeschlossen.

§ 14

Auskunftspflicht der Verwaltungen

Die staatlichen Organe sind verpflichtet, der AWA die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 15

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Kultur im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien,

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 5. April 1951 über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik (GBI. S. 235) außer Kraft.

Berlin, den 17. März 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium für Kultur

Grotewohl

Dr. h. c. Joh. R. Becher

Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wahrung der Auf- führungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik.

— Richtlinien für die Einziehung von Gebühren für musikalische Aufführungen —

Vom 27. April 1955

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 17. März 1955 über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik (GBI. I S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung, dem Ministerium für Volksbildung und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zur Durchführung des § 10 der Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Die AWA erhebt Gebühren für musikalische Aufführungen („Kleine Rechte“) in allen Fällen, in denen nach dem geltenden Urheberrecht eine Gebührenpflicht besteht.

§ 2

(1) Die Aufführungsgebühren werden von der AWA nach kulturpolitischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe der bestätigten Tarife erhoben.

(2) Daher werden insbesondere für folgende Veranstaltungen keine Aufführungsgebühren gefordert:

- a) Veranstaltungen anlässlich des Internationalen Frauentages am 8. März;
- b) Veranstaltungen anlässlich des internationalen Feiertages der Werktätigen am 1. Mai;
- c) Veranstaltungen anlässlich des Tages der Befreiung am 8. Mai;
- d) Veranstaltungen anlässlich des Tages der Republik am 7. Oktober;
- e) Veranstaltungen anlässlich des Aktivistentages am 13. Oktober;
- f) Veranstaltungen anlässlich von Feiertagen für bestimmte Berufsgruppen, wie „Tag des Bergmannes“, „Tag des Eisenbahners“ usw.;
- g) interne Veranstaltungen an allgemeinbildenden, Berufs-, Fach- und Hochschulen sowie in Einrichtungen der außerschulischen Erziehung;
- h) Veranstaltungen zur Durchführung der örtlichen Kinderferienspiele;